

## **Genossenschaft**

### ***Aktueller Hinweis***

- Diese Rechtsform wurde am Anfang des Jahres 2003 grundlegend reformiert (D. Lgs. vom 17.1.2003, n. 6). Die neue Rechtslage gilt ab 1.1.2004.

### ***Vorteile der Genossenschaft nach der neuen Rechtslage (ab 1.1.2004):***

- Durch die neue gesetzliche Regelung wird die Gründung und die Führung der Gesellschaft sehr erleichtert.
- Die Satzungsautonomie der Genossenschaft nach dem neuen Recht ist viel höher als früher. Damit lässt sich die Genossenschaft viel genauer an die individuellen Bedürfnisse der Kooperationspartner anpassen.
- Die Umwandlung einer Genossenschaft in eine andere Gesellschaftsform ist leichter möglich. Damit kann die Genossenschaft nun als „erster Schritt“ der Kooperation dienen und – falls die Kooperation gut funktioniert – später in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt werden.

### ***Welche sind die Merkmale der Genossenschaft?***

- Es sind mindestens neun Unternehmer erforderlich, um eine Genossenschaft als Form der Unternehmens-Kooperation gründen zu können.
- Sie rufen dabei eine neue eigene Rechtsperson ins Leben.
- Es ist zur Gründung ein notarieller Vertrag erforderlich.
- Die Genossenschaft ist eine Gesellschaftsform, die auf Gegenseitigkeit beruht (*principio di mutualità*).
- Diese hat nicht die Aufgabe, Gewinne zu erwirtschaften, sondern es kommt ihr eine unterstützende Funktion im Hinblick auf die unternehmerische Tätigkeit der beteiligten Unternehmen zu.

### ***Wem obliegt die Vertretung nach außen und die interne Geschäftsführung?***

- Der Vorstand ist für die Vertretung nach außen und für die interne Geschäftsführung berufen.
- Der Vorstand wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Diesem Gremium kommt im Entscheidungsprozess große Bedeutung zu, wobei jedes Mitglied hat genau eine Stimme hat.
- Die Kooperationspartner können die Vertretung und Geschäftsführung vertraglich regeln. Der Gestaltungsspielraum ist hierbei ziemlich groß.

### ***Welche Mittel sind zur Gründung einer Genossenschaft erforderlich?***

- Der Aufwand für die Gründung einer Genossenschaft ist hoch.
- Die erheblichen Gründungskosten einer Genossenschaft (z.B. Notarspesen) sollten nur dann investiert werden, wenn die Erfolgchancen der Kooperation hoch sind.
- Ob besonderes Know-how oder besonders hohe Finanzmittel zur Führung der Genossenschaft erforderlich sind, bestimmt sich nach dem Inhalt der Genossenschaft.
- Um eine Genossenschaft errichten zu können, muss ein Sitz eingerichtet werden (Verwaltungssitz mit mindestens einem Büro, Telefon, Fax usw.)

### ***Entsteht durch die Genossenschaftsgründung gemeinsames Kapital?***

- Die Genossenschaft ist eine Rechtsform mit sog. Rechtspersönlichkeit.
- Insoweit hat sie auch eigenes Kapital.
- Dieses Kapital ist vom Vermögen der einzelnen Partnerunternehmen getrennt.

### ***Was geschieht nach Auflösung der Genossenschaft bzw. Ausscheiden eines Gesellschafters mit dem geistigen Eigentum der Genossenschaft?***

- Die Gesellschafter müssen sich im Gründungsvertrag bereits darauf einigen, was bei Auflösung der Genossenschaft bzw. bei Ausscheiden eines Gesellschafters mit dem geistigen Eigentum geschieht.
- Grundsätzlich ist zunächst festzuhalten, dass die Genossenschaft selbst Eigentümerin des geistigen Eigentums ist, welches im Zusammenhang mit der Genossenschaft von den Mitgliedern geschaffen wird.
- Für den Fall der Auflösung der Genossenschaft kann z.B. vertraglich festgelegt werden, dass der Gesellschafter, der maßgeblich an der Schaffung des geistigen Eigentums mitgewirkt hat, das alleinige Recht daran erhalten kann, wenn er den anderen Mitgliedern einen finanziellen Ausgleich gewährt.
- Entsprechende Regelungen können für das Ausscheiden eines Gesellschafters getroffen werden. Wann sollten sich Unternehmer für eine Genossenschaft entscheiden?
- Die Genossenschaft ist für dauerhafte Kooperationen angelegt.
- Sie bietet sich an, wenn die Vertragspartner besonderen Wert darauf legen, in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zueinander zu stehen.
- Die Genossenschaft ist geeignet, wenn die Unternehmer mit ihrer Kooperation keine direkte Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.
- Nachteil der Genossenschaft ist der hohe Aufwand für die Gründung und Führung der Genossenschaft.
- Vorteile erwachsen oftmals aus der steuerlichen Begünstigung von Genossenschaften.

### ***Was sind die wesentlichen Punkte, die in einem Vertrag zur Gründung einer Genossenschaft enthalten sein müssen?***

- Zunächst müssen Angaben zu den Gesellschaftern (Name bzw. Firmenbezeichnung, Anschrift, Sitz, Geburtstag bzw. Tag der Gründung, usw.) gemacht werden.
- Der Vertrag muss die Genossenschaft ihrem Namen nach bezeichnen.
- Der Hauptsitz der Genossenschaft und etwaige Zweigniederlassungen müssen im Vertrag festgelegt werden.
- Der Zweck der Genossenschaft muss – mit Hinweis auf die Anforderungen an die Gesellschafter und an deren Interessen – ausführlich dargestellt werden.
- Dabei ist auf das notwendige Element der Gegenseitigkeit besonders einzugehen.
- Der von jedem Gesellschafter gezeichnete Kapitalanteil muss genau bezeichnet werden. Außerdem sind die vorzunehmenden Einzahlungen und, wenn das Kapital in Aktien unterteilt ist, ihr Nennwert in einem eigenen Punkt im Gesellschaftsvertrag anzugeben.
- Falls Güter bzw. Forderungen von Gesellschaftern eingebracht werden, sind diese ihrem Wert nach zu spezifizieren.
- Es müssen die Bedingungen für die Aufnahme neuer Gesellschafter vertraglich geregelt werden. Hierbei ist es besonders wichtig, dass die Art und Weise und der Zeitpunkt der Erbringung von Einlagen ausdrücklich geregelt werden.
- Der Vertrag muss die Bedingungen für den Austritt und für den Ausschluss von Gesellschaftern enthalten.
- Hier ist auch zu bestimmen, was mit etwaigen Erfindungen bzw. Produkten der Genossenschaft geschieht, insbesondere welche Rechte die in der Gesellschaft verbleibenden bzw. ausscheidenden Gesellschafter haben.
- Besonders zu regeln ist die Gewinnverteilung. Es muss bestimmt werden, nach welchen Grundsätzen es zu einer Gewinnverteilung kommt, bis zu welchem Prozentsatz Gewinne verteilt werden dürfen und welchem Zweck der Gewinn bei Nichtverteilung zugeführt wird.

- Hinsichtlich der Einberufung der Gesellschaftsversammlung können besondere vom Gesetz abweichende Regelungen geschaffen werden. Es ist empfehlenswert, die besonderen Wünsche der Gesellschafter zu berücksichtigen und diesbezüglich eigene Regelungen im Gesellschaftsvertrag zu schaffen.
- Ein zentraler Punkt ist die Bestimmung der Verwalter der Genossenschaft. Der Gründungsvertrag muss eine Regelung darüber enthalten, wieviele Verwalter die Genossenschaft haben soll und welche deren Befugnisse sind. Besonders benannt werden müssen jene Verwalter, die zur Vertretung der Genossenschaft befugt sind.
- Auch die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss im Gründungsvertrag benannt werden.
- Die Namen der ersten Verwalter und der ersten Aufsichtsratsmitglieder müssen im Gründungsvertrag genannt werden.
- Der Gründungsvertrag muss darüber hinaus auch den Gründungsaufwand, den die Gesellschaft zu tragen hat, beziffern.
- Als Teil des Gründungsvertrages ist auch die Satzung anzusehen. Diese ist ein eigenes Dokument, das hauptsächlich die Arbeitsweise der Gesellschaft vorschreibt und festlegt.